

## Hinweise zum Umgang mit ärztlichen Attesten

Gemäß MBS 11/2012 (basierend auf dem KMS vom 17.01.2012 Nr. VI.9-5S4322-6a.573 an die MBs) sind folgende – mit der Landesärztekammer abgestimmte – Hinweise zum Umgang mit ärztlichen Attesten festzuhalten:

1. Jedes Attest sollte einen **Adressaten** (Schulleitung) ausweisen und seinen **Zweck** (z.B. generelle oder eingeschränkte (z.B. Sport-) Schulunfähigkeit wiedergeben).
2. Durch die ärztliche Schweigepflicht ist ein genauer Hintergrund einer Erkrankung nicht zu fordern. Zulässig und notwendig ist es aber, eine **funktionale Diagnose** zu verlangen, die Aussagen zur **Leistungsfähigkeit** der Betroffenen macht und z.B. darlegt, ob **Prüfungsfähigkeit** besteht.
3. Ein ärztliches Attest soll in der Regel **nicht** für eine **vor der Inanspruchnahme des Arztes** liegende Zeit ausgestellt werden. Eine Rückdatierung ist nur ausnahmsweise – nach gewissenhafter Prüfung – nur bis zu zwei Tagen zulässig. Diese Maßgabe ist auf ärztliche Atteste für SchülerInnen bei ihrer **Anerkennung durch die Schule** anzuwenden.
4. Bei Attesten, welche die entschuldigte Nichtteilnahme an **Abiturprüfungen** nachweisen sollen, können nur Atteste, **die am Prüfungstag selbst ausgestellt** wurden und die **Prüfungsunfähigkeit** bescheinigen, anerkannt werden.
5. Die Schulleitung ist angehalten, Atteste auf ihre **Plausibilität** zu prüfen. Atteste von Ärzten, die z.B. nur **telefonisch** konsultiert wurden, sind in der Regel nicht zu akzeptieren. Eine **Ausnahme** hierbei besteht allerdings z.B. bei einer dauerhaften Behandlung durch einen Spezialisten aufgrund einer chronischen Erkrankung.

6. Die Schule entscheidet im Einzelfall im Rahmen einer **freien Würdigung** des vorgelegten ärztlichen Attestes, ob dieses zu akzeptieren ist. Bei begründeten Zweifeln kann ein Attest als **ungenügend** zurückgewiesen und an dessen Stelle ein **schulärztliches Zeugnis** verlangt werden. Solange gilt der Schüler als **nicht entschuldigt**! Sollte ein solches Attest für **Leistungsnachweise** und **Prüfungen** gelten, wird die **Note 6** erteilt! Im Einzelfall kann auch die Möglichkeit bestehen, die Beibringung eines **aussagekräftigeren ärztlichen Attestes** zu verlangen.

**Aus Sicht des Staatsministeriums wird eine Zurückweisung von ärztlichen Attesten allerdings zum einen vor dem Hintergrund der Kostentragungspflicht der Erziehungsberechtigten und zum anderen wegen der ärztlichen Beurteilungshoheit nur in engen – oben beispielhaft beschriebenen – Grenzen gerechtfertigt sein.**

7. Nach ärztlichem Berufsrecht bestehen keine Einwände gegen die Ausstellung von ärztlichen Attesten für eigene Kinder, auch wenn diese Praxis als „ungünstig“ einzuschätzen ist.
8. Die SchülerInnen sind auf die Problematik der Handhabung von unzureichenden ärztlichen Attesten hinzuweisen. In besonderen Einzelfällen soll das Gespräch mit der Schulleitung gesucht werden, um die jeweiligen Situationen richtig einschätzen zu können.
9. Bei Problemen hinsichtlich ausgestellter Atteste kann die Schulleitung ggf. den jeweils zuständigen Kreisverbandsvorsitzenden der Bayerischen Landesärztekammer kontaktieren, der vermittelnd tätig werden kann.
10. Nach MBS 51/2012 aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15.04.2011 und dem KMS vom 26.02.2012 Nr. VI.9-505200-6b.61113 an die MBs gilt folgende geänderte Rechtslage:

Für ausreichende Entschuldigungen ist ab sofort der § 20 (1) und (2) BaySchO heranzuziehen, der besagte, eine fernmündliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen durch eine schriftliche zu ergänzen.

Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Aber das Fernbleiben gilt nur dann als unentschuldigt, wenn das geforderte Zeugnis nicht innerhalb von **zehn Tagen, nachdem es verlangt wird**, vorgelegt wird.

Stehbach

12.09.2017